

Merkblatt

Unterstützung der Beteiligung der Wissenschaft aus Deutschland an internationalen wissenschaftlichen Organisationen

I Allgemeines

Ziel des Instruments ist, die Beteiligung der Wissenschaft aus Deutschland an der Mitwirkung in internationalen wissenschaftlichen Organisationen zu fördern. Dabei sollen vor allem deutsche Fachgesellschaften und Fachverbände bezüglich ihrer Beteiligung an internationalen Organisationen unterstützt und einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland die Übernahme von offiziellen Ämtern in internationalen Organisationen durch entsprechende Fördermaßnahmen erleichtert werden.

II Antragstellung

1 Gewährung von Zuschüssen zu Mitgliedsbeiträgen deutscher Fachgesellschaften und anderer deutscher Fachverbände bei internationalen Organisationen

Vorsitzende deutscher wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie einzelne Bevollmächtigte von anderen deutschen wissenschaftlichen Fachverbänden können Zuschüsse zu ihren Mitgliedsbeiträgen bei internationalen Organisationen beantragen.

Die Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen bei internationalen Organisationen bzw. Vereinigungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) kann auf Antrag jährlich einen Zuschuss zu dem Mitgliedsbeitrag erstatten. Der jährliche Zuschuss durch die DFG führt nicht zu einer dauerhaften Rechtsbindung der DFG. Die DFG kann jederzeit die wissenschaftliche Relevanz der deutschen Beteiligung an der betreffenden internationalen Organisation überprüfen lassen. In der Regel wird dies vor der ersten Förderphase und jeweils nach einem dreijährigen Förderzeitraum durchgeführt. Zusagen oder Erklärungen, die Antragstellende gegenüber einem internationalen Fachverband abgegeben haben, sind für die DFG nicht bindend.

Für die Zuschüsse zu Mitgliedsbeiträgen gilt eine Bagatellgrenze von 1.000,- EUR, unterhalb derer die DFG die Bearbeitung des Antrags nicht aufnimmt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antrag-Formblattes (DFG-Vordruck 13.04) möglichst elektronisch (im pdf- oder rtf-Format auf CD-ROM ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken) verbunden mit dem aktuellen Jahres- und Finanzbericht einzureichen.

Anträge, die nach Ablauf des beantragten Beitragsjahres eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. In der Regel erstattet die DFG nur die Beitragserhöhung von 3,5% pro Jahr (Inflationsausgleich).

Nach Ablauf einer insgesamt dreijährigen Förderung sind Antragstellende gehalten, plausibel darzulegen, inwieweit die bisherige Mitgliedschaft in der internationalen Vereinigung der Wissenschaft in Deutschland dienlich war. Diese Darlegung kann mit der Einreichung eines Folgeantrages verbunden werden.

2 Reisekostenunterstützung

Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bedeutende offizielle Ämter oder Positionen in internationalen Organisationen innehaben und die zur Wahrnehmung dieses offiziellen Amtes reisen müssen, können bei der DFG die Erstattung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) beantragen (keine allgemeine Kongressreiseunterstützung).

Auf formlosen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Reiseantritt bei der DFG gestellt werden muss, werden die Reisekosten erstattet. Eine Übersicht über die

beantragten Kosten (günstiges Angebot eines Reisebüros über Fahrt-/und Flugkosten, Kostenschätzung für das Hotel, evtl. Konferenzgebühren, sonstige Nebenkosten pauschal 100,- EUR), die möglichst gering zu halten sind, sowie eine Kopie des Einladungsschreibens der jeweiligen Organisation müssen vorgelegt werden.

Im Anschluss an die Reise ist der DFG ein Bericht vorzulegen. Mehrfache Anträge auf Reisekostenunterstützung oder auch Anträge, die über einen mehrjährigen Zeitraum gehen, sollten möglichst gebündelt bei der DFG eingereicht werden.

3 Sekretariatsunterstützung

Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bedeutende, offizielle Ämter oder Positionen in internationalen Organisationen innehaben oder die sich in sonstiger Weise im besonderen Maße bei der Vertretung Deutschlands in internationalen Organisationen engagieren, können bei der DFG einen Antrag auf Sekretariatsunterstützung stellen.

Die Sekretariatsunterstützung kann flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden. Sie umfasst in der Regel personelle Unterstützung (ggf. auch höherer Dienst), Telekommunikation, Reisemittel und eventuell anteilig Büromiete.

Die Anträge müssen die Notwendigkeit einer Unterstützung plausibel darlegen und eine qualifizierte Begründung der beantragten Ausstattung enthalten.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist ein qualifizierter Bericht vorzulegen. Dieser Bericht kann auch mit der Einreichung eines Folgeantrages verbunden werden.

In diesem Instrument können zudem auch mit besonderer Begründung Druckbeihilfen, die der internationalen Vertretung Deutschlands dienen, beantragt werden.

4 Sitzungen von deutschen Nationalkomitees

Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bedeutende, offizielle Ämter oder Positionen in internationalen Organisationen innehaben, können bei der DFG die Finanzierung von jährlichen Sitzungen der entsprechenden deutschen Nationalkomitees beantragen, deren Vorsitz sie in der Regel haben.

Erstattet werden auf formlosen Antrag die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), angemessene Bewirtungskosten sowie die Raummiete, sofern die Sitzung außerhalb der DFG-Geschäftsstelle stattfindet.

III Hinweise für die Antragstellung

- Die Mittel sind zweckgebunden, sie dürfen nur für die Entrichtung in der Bewilligung genannten Fördermaßnahme verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich an die DFG zurückzuzahlen.
- Sollten Antragstellende nachträglich weitere Zuschüsse von dritter Seite erhalten, so ist die DFG hiervon umgehend zu unterrichten. Die DFG behält sich für diesen Fall das Recht vor, den Zuschuss neu festzusetzen und ihn ggf. entsprechend zurückzufordern.
- Grundsätzlich sind die Zuwendungen durch die DFG unverzüglich abzurechnen. Bei der Abrechnung des Mitgliedsbeitrages an der betreffenden internationalen Vereinigung ist zudem noch die Transferbescheinigung der Bank (zweifach), aus welcher der Euro-Gegenwert ersichtlich sein muss, vorzulegen.
- Bei Mitgliedsbeiträgen bittet die DFG zudem noch um Übersendung eines Exemplars des Jahres- und Finanzberichts des internationalen Fachverbandes unmittelbar nach Erscheinen.